

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (CZ)⁽¹⁾

**Vysvědčení o maturitní zkoušce z oboru vzdělání:
53-41-M/03 Praktická sestra (denní studium)**

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES⁽²⁾

**Abiturzeugnis im Ausbildungsberuf:
53-41-M/03 Praktische Krankenschwester (Vollzeitstudium)**

⁽²⁾ Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Allgemeine Kompetenzen:

- unterschiedliche Lernarten beherrschen, Informationsquellen richtig nutzen, Lesekompetenz besitzen;
- Aufgabenstellungen verstehen, den Kern des Problems bestimmen, unterschiedliche Lösungsvarianten anwenden, selbstständig sowohl im Team arbeiten;
- in einer Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen kommunizieren;
- sich innerhalb wechselnder sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen orientieren, Finanzkompetenz besitzen;
- Übersicht über eigene Positionierungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Bescheid wissen, sich verantwortlich über eigene Positionierung auf dem Arbeitsmarkt entscheiden, die Bedeutung des lebenslangen Lernens verstehen;
- mathematische Grundrelationen, physikalische und chemische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung von einfachen Aufgaben anwenden;
- mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien arbeiten, angemessene Informationsquellen nutzen und effektiv mit Informationen arbeiten;
- ökologisch und im Einvernehmen mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung handeln;
- Werte der lokalen, nationalen, europäischen Kultur sowie der Weltkultur respektieren, den Wert des Lebens schätzen;
- Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln am Arbeitsplatz, Brandschutzregeln und Brandprävention einhalten;
- Normalisierungsvorschriften und -grundsätze einhalten.

Fachliche Kompetenzen:

- grundlegende Pflege ohne professionelle Aufsicht gemäß der Diagnose eines Arztes oder Zahnarztes bereitstellen und bieten, und unter professioneller Aufsicht oder direkter Anleitung einer allgemeinen Krankenschwester, Kinderkrankenschwester oder Hebamme an der Bereitstellung spezialisierter oder hochspezialisierter Pflege teilnehmen, d. h. insbesondere
- Pflege gemäß den vorgegebenen Verfahren, gesetzlichen Vorschriften und Standards bieten;
- physiologische Funktionen, den körperlichen und geistigen Zustands der Patienten überwachen, und in der Dokumentation aufzeichnen;
- umfassende hygienische Pflege und Vorbeugung von Dekubitus bieten, Diät- und Trinkregime der Patienten sicherstellen;
- bei Patienten bei Bewusstsein im Alter über 10 Jahren Sekrete aus den oberen Atemwegen absaugen und deren Durchgängigkeit sicherstellen;
- Inhalations- und Sauerstofftherapie einführen und aufrechterhalten, Kapillar- und Venenblut und anderes biologisches Material abnehmen;
- Untersuchungen von biologischem Material durchführen, das mit nicht-invasiven Mitteln gewonnen wurde, und von Kapillarblut;
- unkomplizierte chronische Wunden behandeln, Stoma und periphere venöse Zugänge behandeln;
- Pflege von Harnkathetern von Patienten, die älter als 3 Jahre sind;
- Wickeln, Kompressen, Heiß- und Kaltverfahren anwenden, Rehabilitationspflege in Zusammenarbeit mit Experten durchführen, einschließlich Methoden der Basalstimulation;
- Selbstbedienungstraining und soziale Aktivierung des Patienten durchführen, um seine Selbstversorgung zu erhöhen;
- sich an der Sicherstellung von Kinderspielaktivitäten beteiligen;
- Aktivitäten bei Annahme, Kontrolle, Handhabung und Lagerung von Arzneimitteln und Medizinprodukten durchführen;
- Verabreichung von Arzneimitteln mit Ausnahme von: Radiopharmazeutika und Arzneimitteln mit Suchtmitteln, oder durch intravenöse und epidurale Katheter sowie intramuskuläre Injektionen bei Neugeborenen und Kindern unter 3 Jahren;
- Patienten auf diagnostische oder therapeutische Verfahren vorbereiten, während und nach diesen Verfahren Pflege leisten;
- die Tätigkeit der zahnärztlichen Instrumenten-Assistentin ausüben.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

Der Absolvent wird in stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen sowie in der häuslichen Krankenpflege als Gesundheitspersonal in Einrichtungen des sozialen Dienstes beschäftigt sein, insbesondere in Langzeitpflegekrankenhäusern, Sozialeinrichtungen, Krankenhäusern für Behinderte, Altenpflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Hospiz- und Entlastungspflege.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Vyšší odborná škola ekonomická, sociální a zdravotnická, Obchodní akademie, Střední pedagogická škola a Střední zdravotnická škola, Most, příspěvková organizace Zdeňka Fibicha 2778/20 Most 43401 CZ öffentliche Schule		Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport Karmelitská 7 118 12 Praha 1 Tschechische Republik
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses Mittlere Bildung mit Abitur ISCED 354, EQF 4	Bewertungsskala	
	Bewertung des gemeinsamen Teils anhand eines prozentualen Erfolgsausdrucks Tschechische Sprache und Literatur und Fremdsprache mehr als 87% bis 100% sehr gut - 1 mehr als 73% bis 87% gut - 2 mehr als 58% bis 73% befriedigend - 3 44% bis 58% ausreichend - 4 0% bis weniger als 44% mangelhaft - 5 Mathematik und Erweiternde Mathematik mehr als 85% bis 100% sehr gut - 1 mehr als 67% bis 85% gut - 2 mehr als 49% bis 67% befriedigend - 3 33% bis 49% ausreichend - 4 0% bis weniger als 33% mangelhaft - 5	Bestehensregeln 1 sehr gut (výborný) 2 gut (chvalitebný) 3 befriedigend (dobrý) 4 ausreichend (dostatečný) 5 mangelhaft (nedostatečný) Gesamtbewertung: Prospěl s vyznamenáním: mit Auszeichnung bestanden (insgesamt Prüfungsdurchschnitt $\leq 1,5$) Prospěl: bestanden (in den Einzelprüfungen nicht schlechter als 4 bewertet) Neprospěl: nicht bestanden (in einer oder mehreren Prüfungen mit 5 bewertet)
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe ISCED 655/645/746, EQF 6 und EQF 7 (EQF7 betrifft nur Langes Bildungsprogramm mit einem ersten Tertiärabschluss)		Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesetz Nr.561/2004 über Vorschul-, Grund-, mittlere Bildung, höhere Fachbildung und andere Ausbildungen (Schulgesetz) in der Fassung späterer Vorschriften Gesetz Nr. 96/2004 GBl CZ über Bedingungen zum Erwerb und zur Anerkennung der Befähigung zur Ausübung von nichtärztlichen medizinischen Berufen und zur Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitspflege und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über nichtärztliche medizinische Berufe) und damit verbundener Vorschriften Erlass Nr. 177/2009 Slg., über detailliertere Bedingungen für den Abschluss der Sekundarschulbildung durch die Abiturprüfung in der jeweils gültigen Fassung, § 22 und 24.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Beschreibung der erworbenen Ausbildung und Berufsbildung	Anteil am Gesamtprogramm	Zeitdauer
• Schule / Berufsbildungszentrum	70	2 896
• Arbeitsplatz	30	1 200
• Anerkannte Vorbildung / Praxis		
Gesamtzeit der zum Zertifikaterwerb führenden Ausbildung/Berufsbildung		4 Jahre / 4 096 Stunden

Zugangsanforderungen

Abschluss der Schulpflicht

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung des Bildungssystems in der Tschechischen Republik) stehen unter EQE, EURYDICE, NPI zur Verfügung.

Nationales pädagogisches Institut der Tschechischen Republik – Nationales Europass Zentrum Tschechische Republik, Senovážné nám. 872/25, 110 00 Praha 1



Stempel und Unterschrift
Geschehen zu Prag für das Schuljahr 2024/2025

(*) Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2022 | <https://www.europass.eu>, <https://www.europass.cz>